



Privatrechtl. Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinde- und der Hermann-Eberhardt-Halle (Hallentgeltordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2007 die nachfolgende Hallentgeltordnung beschlossen:

§ 1 Mietentgelte

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle und der Hermann-Eberhardt-Halle in Sontheim an der Brenz Mietentgelte auf privatrechtlicher Basis nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Mietentgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Überlassung der Hallen werden die in § 8 festgelegten Mietentgelte berechnet.
- (2) Die Mietentgelte gelten für Veranstaltungen bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden inkl. 6 weiteren Stunden für Auf- und Abbau. Für jede weitere angefangene Veranstaltungsstunde wird ein Zuschlag von 10 % der Gesamtentgelte erhoben. Für jede weitere Stunde an Auf-/Abbauzeiten werden 5 Euro/Stunde fällig.
- (3) Mit den Entgelten abgegolten ist auch die Benutzung der Duschen und Umkleieräume.

§ 4 Fälligkeit

Die Mietentgelte sind 10 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Auf Verlangen hat der Entgeltschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Mietentgelte sowie eine Kautions bis zu 2.500 Euro zu entrichten.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Hälfte der Entgelte wird erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung zwischen 4 und 2 Wochen vor der Veranstaltung ausfällt. Danach sind die kompletten Mietentgelte zu entrichten. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Halle in gleichem Umfang weitervermietet werden konnte. Wird die Halle nicht in demselben Umfang weitervermietet, ist der Entgeltausfall anteilig der Sätze 1 und 2 zu entrichten.

§ 6 Reinigung der Hallen

Die benutzten Räume sind besenrein zu übergeben bzw. bei mehrtägigen Veranstaltungen täglich besenrein zu halten. Eine evtl. erforderliche Nassreinigung kann entweder der Entgeltschuldner selbst durchführen oder gegen Ersatz der tatsächlichen Personalkosten vom Vermieter durchführen lassen.

§ 7 Vorlage des Veranstaltungsprogramms

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragsstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Mietentgelte

(1) Gemeindehalle

Private Veranstaltung <u>ohne Eintritt bis 300 Personen</u>	150,00 Euro
Private Veranstaltung <u>ohne Eintritt über 300 Personen</u>	250,00 Euro
Private Veranstaltungen <u>mit Eintritt</u>	500,00 Euro
Öffentl., überwiegend <u>kommerziell</u> ausgerichtete, Veranstaltungen <u>bis 400 Personen</u>	150,00 Euro
Öffentl., überwiegend <u>kommerziell</u> ausgerichtete, Veranstaltungen <u>über 400 Personen</u>	250,00 Euro
Öffentl., überwiegend <u>kommerziell</u> ausgerichtete, Veranstaltungen (Rockveranstaltungen, Rosenmontagsball und ähnliche Veranstaltungen)	500,00 Euro
Gesellige Veranstaltungen und Kulturveranstaltungen	100,00 Euro

Öffentliche Jugendveranstaltungen	75,00 Euro
Blutspenden	100,00 Euro
Proben (je 0,5 Std.)	2,90 Euro
Küche kalt (Getränke, Imbiss)	60,00 Euro
Küche warm (Getränke, Kochen)	120,00 Euro
Benutzung der Tischdecken je Stück	2,00 Euro
Sonderdienstleistungen durch Hausmeister je Std.	15,00 Euro
Vereinsraum pro Tag bei Veranstaltungen	30,00 Euro
Übungsbetrieb (ganze Halle) für 0,5 Std.	2,90 Euro
Vereinsraum (je 0,5 Std. Übungsbetrieb)	0,50 Euro

(2) Hermann-Eberhardt-Halle

Für schulische Veranstaltungen (z. B. Kinderfest, Schulfasching) werden keine Entgelte erhoben.

Für Sonderveranstaltungen (z. B. Leistungsschauen, Vereinsausstellungen) werden 200 Euro pro Tag fällig.

Spielbetrieb	<u>ohne</u> Bewirtung	<u>mit</u> Bewirtung
bis zu 4 Stunden	25,00 Euro	30,00 Euro
bis zu 8 Stunden	50,00 Euro	60,00 Euro
bis zu 12 Stunden	75,00 Euro	90,00 Euro

Turnierbetrieb	<u>ohne</u> Bewirtung	<u>mit</u> Bewirtung
bis zu 4 Stunden	30,00 Euro	35,00 Euro
bis zu 8 Stunden	60,00 Euro	70,00 Euro
bis zu 12 Stunden	90,00 Euro	105,00 Euro
bis zu 16 Stunden	120,00 Euro	140,00 Euro

Für den Übungsbetrieb fallen für 1/3 der Halle für 0,5 Stunden 1,00 Euro an.

(3) Vereinsraum (Judoraum)

Für den Übungsbetrieb fallen für 0,5 Stunden 0,35 Euro an.

(4) Sonderfälle

Bei nicht geregelten Sonderfällen obliegt es dem Bürgermeister das Entgelt festzusetzen.

**§ 9
Abrechnungszeiträume**

- (1) Abrechnungszeiträume für den Übungsbetrieb sind von Januar bis Juli sowie von August bis Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Der Spiel- und Turnierbetrieb wird vierteljährlich abgerechnet.

**§ 10
Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten tritt noch die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Sontheim an der Brenz, den 13. November 2007

gez.
K r a u t
Bürgermeister